



## MITTEILUNGSVORLAGE

**Federführung:**  
FB Bildung, Familie, Sport

VORL.NR. 243/11

**Sachbearbeitung:**  
Reichert, Andreas

**Datum:**  
20.05.2011

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Sitzungsdatum</u>	<u>Sitzungsart</u>
Gemeinderat	08.06.2011	ÖFFENTLICH

**Betreff:** Grundschulcampus - Antragsvoraussetzungen Einrichtung einer neuen Schule durch Zusammenführen der beiden selbständigen Grundschulen Anton-Bruckner-Schule und Pestalozzischule

**Bezug:** Vorlage 239/11  
Vorlage 187/11; BSS vom 18.05.2011  
Vorlage 164/11; Antrag der SPD-Fraktion vom 04.04.2011  
Vorlage 426/10; BSS vom 23.02.2011

**Anlagen:** Anlage 1: Stellungnahme Staatliches Schulamt vom 26.05.2011  
Anlage 2: Übersicht über das Ganztagschulprogramm des Landes  
Anlage 3: Eckpunkte Ganztageschule mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung

### Sachverhalt/Begründung:

#### 1. Vorbemerkung:

In der Sitzung des Ausschusses Bildung, Sport und Soziales (BSS) vom 29.09.2010 ist die Verwaltung beauftragt worden, eine Zusammenlegung der beiden Grundschulen Anton-Bruckner-Schule und Pestalozzischule zu einer Schule zu prüfen und zu berichten. Diesem Auftrag kam die Verwaltung mit der Vorlage 426/10 und dem Bericht im BSS am 23.02.2011 nach.

In zwei Dialogrunden am 02.03.2011 und 17.03.2011 erörterten Mitglieder des BSS und der Schulen gemeinsam die Frage einer möglichen Zusammenlegung (Vorlage 187/11).

Mit Datum vom 04.04.2011 stellte die SPD-Fraktion im Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg den Antrag, die beiden Grundschulen zu einer gemeinsamen Schule zusammenzulegen (Vorlage 164/11). Der Antrag wurde in der Sitzung des BSS vom 18.05.2011 als abweichender Empfehlungsbeschluss für den Gemeinderat angenommen (Vorlage 239/11).

Im Hinblick auf die vorgesehene Entscheidung im Gemeinderat am 08.06.2011 hat das Staatliche Schulamt die in der Anlage 1 beigefügte Stellungnahme abgegeben.

#### 2. Zusammenlegung von Schulen

Maßgebende gesetzliche Grundlage für die Zusammenlegung von Schulen ist das Schulgesetz (SchulG), im vorliegenden Fall § 30 in Verbindung mit § 22, da es sich um Ganztageschulen

---

Grundschulcampus - Antragsvoraussetzungen Einrichtung einer neuen Schule durch Zusammenführen der beiden selbständigen Grundschulen Anton-Bruckner-Schule und Pestalozzischule

handelt.

Mit dem Empfehlungsbeschluss wird schulrechtlich die Einrichtung einer neuen Schule durch Zusammenführen der beiden selbständigen Grundschulen Anton-Bruckner-Schule und Pestalozzischule herbeigeführt.

Verwaltungstechnisch werden zwei selbständige Dienststellen (Anton-Bruckner-Schule: Dienststellen-Nr. 04 11 64 76; Pestalozzischule: Dienststellen-Nr. 04 11 65 55) aufgehoben und eine neue Dienststelle gebildet. Die Funktionsstellen (Schulleitung und Stellvertretung) beider Schulen fallen weg. Die neue Schule erhält zwei neue Funktionsstellen, die ausgeschrieben und in einem neuen Verfahren besetzt werden.

Bisher ist vorgesehen, künftig die Anton-Bruckner-Schule als (voll) gebundene Ganztageschule und die Pestalozzischule als offene Ganztageschule zu führen. Die Verlegung der Pestalozzischule zum Grundschulcampus ist zum Schuljahr 2012/2013 vorgesehen.

Beide Schulen sind Grundschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung im Ganztagsbetrieb in teilweise gebundener Form (Zustimmungserlasse vom 30.03.2007). Die neu einzurichtende Schule soll Angebotszüge in Form einer gebundenen und offenen Schulform anbieten.

Sowohl die neu zu gründende Schule als auch die Veränderungen des Ganztagsbetriebs (bisher jeweils teilgebundene Form, künftig gebundene bzw. offene Form) bedürfen eines sogenannten Neuantrags, der zum 01.10.2011 beim Staatlichen Schulamt bzw. zum 01.11.2011 beim Regierungspräsidium Stuttgart für das Schuljahr 2012/2013 zu stellen ist, damit die Entscheidung rechtzeitig bis zur Lehrerzuweisung des (nächsten) Schuljahrs getroffen werden kann. Das Regierungspräsidium leitet den Antrag bei Ganztageschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung bis zum 1. Dezember an das Kultusministerium weiter.

Nach dem Ganztagsschulprogramm des Landes (Anlage 2) werden derzeit Ganztageschulen entweder mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung oder in offener Angebotsform genehmigt.

### **3. Antrags- und Genehmigungsverfahren**

Für die Zusammenlegung beider Schulen sind zwei Verfahren zu unterscheiden.

1. Das schulorganisatorische Verfahren der Aufhebung der beiden Schulen und die Beantragung einer neu zu gründenden Schule nach § 30 SchulG.
2. Da beide Schulen ihre Schulform ändern und die neu zu gründende Schule eine Ganztageschule mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung mit gebundenen und offenen Zügen sein soll, ist ein Antragsverfahren auf Einrichtung einer Ganztageschule nach § 22 SchulG zu stellen.

Bei einem entsprechenden Beschluss des Gemeinderats ist vorgesehen, für beide Verfahren einen Antrag zu stellen. Für den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung (Brennpunktschule) sind bestimmte Antragsvoraussetzungen zu beachten. Der Antrag ist vom kommunalen Schulträger über das Staatliche Schulamt und das zuständige Regierungspräsidium beim Kultusministerium zu stellen. Über den Antrag entscheidet gemäß § 30 i. V. mit § 22 SchG das Ministerium.

Dem Antrag (Antragsformular) des Schulträgers sind beizufügen:

- Gemeinderatsbeschluss

- Erklärung des Schulträgers zur Übernahme der Sachkosten für die Ganztagschule und der Personalkosten für Betreuung, auch beim Mittagessen und in der Mittagsfreizeit
- Stellungnahme der Jugendhilfe
- Angaben der Schule zu den formalen Genehmigungsvoraussetzungen
- Pädagogisches Konzept der Schule inkl. exemplarischem Stundenplan
- Schulische Gremien:
  - a. Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz
  - b. Zustimmung der Schulkonferenz
  - c. Anhörung des Elternbeirats

Kernelement des Antrags ist das Pädagogische Konzept für die neue Ganztageschule. Erforderlich sind Angaben zu folgenden Punkten (Anlage 3):

- Schulsituation (soziales Einzugsgebiet der Schule und Ausgangslage der Schülerschaft)
- Leitbild und Bildungskonzept der Schule (Bildungsziele und Grundorientierung)
- Organisationsstruktur der Schule
  - Rhythmisierung
  - Vereinbarkeit Halbtags- und Ganztagsbetrieb
  - Organisation des Mittagessens
  - Pädagogische Gestaltungselemente der Mittagspause
  - Zusätzliche Betreuungsangebote
  - Raumplanung für Lern- und Freizeitangebote
  - Personalstruktur und Personalorganisation
  - Einbindung Eltern und Schüler in die Gestaltung des Ganztagsbetriebs
  - Zusammenarbeit mit Institutionen, Vereinen, Kirchen usw.
- Pädagogische Gestaltungselemente

Da beide Schulen schon als Brennpunktschulen eingerichtet sind, kann davon ausgegangen werden, dass auf die Zustimmungserlasse für die Anton-Bruckner- und die Pestalozzischule zurückgegriffen werden kann.

Aufgrund der besonderen Situation der Zusammenlegung, dem Wunsch der Schulen, ihre Profile fortsetzen zu können, und vor dem Hintergrund der laufenden Sanierungs- und Neubaumaßnahmen, ist im Antrag darzustellen, wie viele Züge jeweils in gebundener und offener Form angeboten werden sollen und ob bauliche Veränderungen zur bisherigen Planung zu erwarten sind.

#### **4. Weiteres Vorgehen nach der Entscheidung im Gemeinderat**

Unmittelbar nach der Entscheidung im Gemeinderat müssen Gespräche mit dem Staatlichen Schulamt aufgenommen werden mit dem Ziel, alle erforderlichen Voraussetzungen für die Einrichtung der neuen Schule zusammenzustellen und zu schaffen, um antragsgerecht die neu einzurichtende Schule im Schuljahr 2012/2013 beginnen zu können.

**Unterschriften:**

**Karin Karcheter**

**Wolfgang Fröhlich**

**Verteiler: DI, DII, DIII, R05, 10, 20, 48/2, 61, 65**